

Leseversion

Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang „Betriebswirtschaft“ (berufsbegleitend) an der TH Wildau (FH)

Auf der Grundlage von § 18, 21 und § 70 Abs. 2 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Dezember 2008 (GVBl. für das Land Brandenburg Teil I 2008, S. 318) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Betriebswirtschaft / Wirtschaftsinformatik der Technischen Hochschule Wildau (FH) am 15.06. 2009 die folgende Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Betriebswirtschaft (berufsbegleitend) erlassen¹:

Inhaltsverzeichnis:

§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Allgemeine Studien- und Prüfungsbestimmungen.....	2
§ 3 Leitbild des Studiengangs	4
§ 4 Regelstudienzeit.....	5
§ 5 Grad und Abschluss.....	5
§ 6 Studienablauf.....	5
§ 7 Bachelor-Arbeit	5
§ 8 Mündliche Bachelor-Prüfung.....	6
§ 9 Stundentafel.....	6

¹ Genehmigt durch den Präsidenten der TH Wildau (FH) mit Schreiben vom 17.09.2009

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung legt Grundsätze für die Gestaltung, den Aufbau und den Ablauf sowie zur Durchführung von Prüfungen des berufsbegleitenden Studienganges Betriebswirtschaft (Bachelor) an der Technischen Hochschule Wildau (FH) fest.
- (2) Soweit in dieser Ordnung männliche Bezeichnungen verwandt werden, sind damit gleichzeitig auch die weiblichen Bezeichnungen umfasst. Diese Studien- und Prüfungsordnung wird ergänzt durch weitere Rechtsvorschriften der Technischen Hochschule Wildau (FH).

§ 2 Allgemeine Studien- und Prüfungsbestimmungen

- (1) Die Musterstudien- und Prüfungsordnung für Bachelor-Studiengänge an der TH Wildau (FH) in der Fassung vom 04.07. 2006 (Amtliche Mitteilung der TH Wildau (FH) Nr. 6/2006), zuletzt geändert durch die Amtliche Mitteilung 11/2008, ist mit Ausnahme der unter (2) genannten abweichenden Festlegungen Teil dieser Ordnung.
- (2) Wer wegen länger andauernden oder ständigen körperlichen Beeinträchtigungen oder Behinderungen oder wegen der Betreuung von Kindern oder der Pflege von Angehörigen nachweislich nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen und Studienleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder zur vorgesehenen Zeit zu erbringen, hat einen Anspruch auf Berücksichtigung dieser Nachteile. Der Prüfungsausschuss legt auf Antrag und in Absprache mit der Studentin/dem Studenten und der Prüferin/dem Prüfer Maßnahmen fest, wie eine gleichwertige Prüfung erbracht werden kann. Maßnahmen sind insbesondere verlängerte Bearbeitungszeiten, Nutzung anderer Medien, Prüfung in einem bestimmten Raum oder ein anderer Prüfungszeitpunkt. Die Inanspruchnahme der Schutzfristen wird entsprechend dem Brandenburgischen Hochschulgesetz § 21 festgelegt.
- (3) *Abweichend von § 4 „Zugangsvoraussetzung“, Abs. 2 der Musterordnung* wird festgelegt:
Voraussetzung für die Zulassung zum berufsbegleitenden Studiengang Betriebswirtschaft ist gemäß des Brandenburgischen Hochschulgesetzes vom 18.12.1008
 - die allgemeine Hochschulreife oder
 - die fachgebundene Hochschulreife oder
 - die Fachhochschulreife oder
 - eine bestandene Meisterprüfung bzw. der Erwerb einer der Meisterprüfung gleichwertigen Berechtigung in einem für das beabsichtigte Studium geeigneten Beruf oder
 - der Abschluss der Sekundarstufe I oder einem gleichwertigen Abschluss und eine für das beabsichtigte Studium geeignete abgeschlossene Berufsausbildung sowie anschließend eine mindestens zweijährige Berufserfahrung.

Abweichend von § 6 „Prüfungsaufbau“, Abs. 2 der Musterordnung wird festgelegt:
Das Studium umfasst Modulprüfungen, die Bachelor-Arbeit und die mündliche Bachelor-Prüfung.

Abweichend von § 7 „Fristen“, Abs. 4 der Musterordnung wird festgelegt:
In der ersten Präsenzveranstaltung sind den Studenten der erste Prüfungstermin und der Termin der ersten Wiederholung mitzuteilen.

Abweichend von § 11 „Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten“, Abs. 3 der Musterordnung wird festgelegt:
Die Dauer der Klausurarbeiten beträgt 90 Minuten.

Abweichend von § 14 „Wiederholung von Modulprüfungen“, der Musterordnung wird festgelegt (Einfügung eines weiteren Absatzes):
(6) Nicht bestandene Prüfungen können höchstens zweimal wiederholt werden. Prüfungen finden prinzipiell an den Präsenztagen (samstags bzw. in den Blockunterrichtswochen) statt. Im Fall von Wiederholungsprüfungen können Prüfungstermine auch an Samstagen festgesetzt werden, die keine Präsenztage sind. Es muss die erste Wiederholungsprüfung zu Beginn des Folgesemesters und die zweite Wiederholungsprüfung am Ende des Folgesemesters stattfinden.

Abweichend von § 15 „Bestehen und Nichtbestehen“, Abs. 2 der Musterordnung wird festgelegt:
Das Modul „Praxisarbeit“ wird mit „Bestanden“ bzw. „Nicht bestanden“ bewertet.

Abweichend von § 15 „Bestehen und Nichtbestehen“, Abs. 3 der Musterordnung wird festgelegt:
Die Bachelor-Prüfung ist bestanden, wenn sämtliche im Studienplan geforderten Modulprüfungen und die Bachelor-Arbeit mit mindestens „ausreichend“ bewertet sowie das Modul „Praxisarbeit“ bestanden wurde. Dabei setzt sich die Bewertung der Bachelor-Arbeit zu 80 % aus der schriftlichen Arbeit und zu 20 % aus einer abschließenden mündlichen Prüfung zusammen.

Abweichend von § 19 „Praxisphase“ der Musterordnung wird festgelegt (Abs. (1)-(8) entfallen):
Die Praxisphase wird durch eine einschlägige berufspraktische Tätigkeit ersetzt und durch das Modul „Praxisarbeit“ nachgewiesen.

Abweichend von § 20 „Bachelor-Arbeit“, Abs. 1, Satz 1, der Musterordnung wird festgelegt:
Im neunten Semester ist eine Bachelor-Arbeit anzufertigen.

Abweichend von §20 „Bachelor-Arbeit“, Abs.4, Satz 1, der Musterordnung wird festgelegt:

Die Zulassung zur Bachelor-Arbeit erfolgt nur, wenn die Prüfungsleistungen der ersten sieben Semester erfolgreich abgelegt worden sind.

Abweichend von §20 „Bachelor-Arbeit“, Abs. 8, der Musterordnung wird festgelegt:

Die Abgabefrist der Bachelor-Arbeit kann auf Antrag des Kandidaten aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, vom Prüfungsausschuss verlängert werden, jedoch maximal um vier Wochen.

Abweichend von §21 „Bildung der Gesamtnote und Zeugnis“, Abs. 2, der Musterordnung wird festgelegt:

Das Bachelor-Zeugnis enthält außerdem das Thema, die Noten der Bachelor-Arbeit und der mündlichen Bachelor-Prüfung, das Gesamtprädikat sowie die Studiendauer.

Abweichend von §21 „Bildung der Gesamtnote und Zeugnis“, Abs. 3, Satz 1, der Musterordnung wird festgelegt:

Aus allen differenzierten Fachendnoten, der Bachelor-Arbeit und der mündlichen Bachelor-Prüfung wird ein gewichteter Mittelwert (M) als Gesamtprädikat gebildet.

§ 3

Leitbild des Studiengangs

Im Zuge der zunehmenden Globalisierung von Wirtschaft und Gesellschaft gewinnt die Effizienz und Effektivität der Erstellung von Produkten, Prozessen und Dienstleistungen in Unternehmen ebenso wie in öffentlichen Einrichtungen, Kammern und Verbänden zunehmend an Bedeutung. Das führt zu einem wachsenden Bedarf an modernen, auf das jeweilige Leistungsspektrum und die Ressourcenbasis dieser Institutionen bezogenen betriebswirtschaftlichem Know How und entsprechenden Managementkompetenzen zu dessen praxiswirksamer Anwendung.

Der berufsbegleitende Studiengang Betriebswirtschaft (Bachelor) soll solche Kenntnisse und integrierten Handlungskompetenzen vermitteln, die die Absolventen in die Lage versetzen, auf der Basis wissenschaftlich fundierter und praxisorientierter Konzepte, Methoden und Instrumentarien

- betriebswirtschaftliche Probleme rechtzeitig zu erkennen,
- umfassend und tiefgründig zu analysieren,
- Lösungsalternativen zu entwickeln und zu bewerten,
- die rasche und konsequente Umsetzung zu organisieren und zu leiten.

Darüber hinaus ist die Aneignung von fachbezogenen fremdsprachlichen Fähigkeiten und interkultureller Kompetenz obligatorisch. Als anwendungsorientiertes Studium erfolgt eine praxisnahe Ausbildung in den Lehrveranstaltungen, unterstützt durch Projektarbeit in den einzelnen Lehrveranstaltungen, Fallstudiendiskussionen und Exkursionen.

§ 4 Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit beträgt neun Semester.

§ 5 Grad und Abschluss

Ist das Studium bestanden, wird der Grad „Bachelor of Arts“ verliehen.

§ 6 Studienablauf

- (1) Der Studiengang ist konsekutiv und modular aufgebaut. Das modulare Studium besteht aus Modulen für die nach dem European Credit Transfer System (ECTS) entsprechende Credits vergeben werden. Für alle Module im Bachelor-Studiengang werden insgesamt 180 Credits erreicht.
- (2) Bei dem berufsbegleitenden Studiengang Betriebswirtschaft (Bachelor) handelt es sich um ein berufsbegleitendes Studienprogramm. Die Lehrveranstaltungen finden an Samstagen und während jeweils einer Präsenzwoche am Semesterende statt. Die Selbstlernphasen werden durch eine E-Learning-Plattform unterstützt.
- (3) Die im Studienplan ausgewiesenen Module stellen den Mindestumfang zu absolvierender Module für einen erfolgreichen Abschluss der theoretischen Studienabschnitte dar. Die Lage der Module sowie Anzahl und Zeitpunkt zu erbringender Leistungsnachweise enthält der Studienplan.
- (4) Durch Beschluss des Fachbereichsrates können die festgelegte Reihenfolge und die Art der Lehrveranstaltungen aus zwingenden Gründen im Einzelfall für ein Semester abgeändert werden.

§ 7 Bachelor-Arbeit

Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit dauert 4 Monate. Die Anmeldung erfolgt frühestens zu Beginn des 9. Semesters und spätestens 12 Monate danach. Über Ausnahmen entscheidet auf Antrag der Prüfungsausschuss.

§ 8 Mündliche Bachelor-Prüfung

Wenn alle Module des Studiengangs erfolgreich absolviert worden sind und die Gutachten über die Bachelor-Arbeit vorliegen, findet eine mündliche Prüfung über die Bachelor-Arbeit statt. Prüfer sind der erste und der zweite Betreuer bzw. Gutachter. Die Dauer der Prüfung beträgt 30 Minuten.

§ 9 Studentenafel

Studiengang: Betriebswirtschaft (Bachelor) - berufsbegleitend

		Fernstudiengang BWL (Bachelor)																		
Module:	CP	Präsenzstudn	1. Sem.		2. Sem.		3. Sem.		4. Sem.		5. Sem.		6. Sem.		7. Sem.		8. Sem.		9. Sem.	
			Präsenzstd	CP																
Allgemeine Betriebswirtschaftslehre																				
Wissenschaftl. Arbeiten u. Selbstmanagemen	5	30	30	5																
Einführung in die Allg. BWL	5	30	30	5																
Organisation und Personalwirtschaft	5	30			30	5														
Produktions- und Materialwirtschaft	5	30										30	5							
Investition- und Finanzwirtschaft	5	30					30	5												
Marketing-Einführung	5	30									30	5								
Marktforschung	6	30											30	6						
Rechnungswesen/Steuerlehre																				
Finanzbuchhaltung u. Jahresabschluss	5	30	30	5																
Kosten- und Leistungsrechnung	5	30					30	5												
Jahresabschluss nach Handels. u. Steuerrecht	5	30													30	5				
Betriebliche Steuerlehre	6	30											30	6						
Unternehmensführung																				
Nachhaltige Unternehmensführung	6	30													30	6				
General Management	5	30															30	5		
Controlling	5	30										30	5							
Recht für Betriebswirte	5	30												30	5					
Volkswirtschaftslehre																				
Einführung in die VWL und Mikroökonomie	5	30			30	5														
Makroökonomie und Wirtschaftspolitik	5	30							30	5										
Quantitative Methoden der BWL																				
Mathematik 1	5	30	30	5																
Mathematik 2	5	30			30	5														
Statistik	5	30							30	5										
Grundlagen der quantitativen BWL	5	30									30	5								
Managementmethoden																				
Projektmanagement	5	30													30	5				
ERP-Systeme	5	30															30	5		
Informatik																				
Grundlagen der Wirtschaftsinformatik	5	30					30	5												
Datenbanken	5	30							30	5										
Sprachen																				
Wirtschaftsenglisch I	5	30			30	5														
Wirtschaftsenglisch II	5	30					30	5												
Wahlpflichtmodule																				
WP Soft Skill	5	30							30	5										
WP Management I	5	30															30	5		
WP Management II	5	30															30	5		
Praxis- und Abschlussmodule																				
Praxisarbeit	15	0									0	15								
Bachelorarbeit	12	0																	0	12
Summe	180	900	120	20	120	20	120	20	120	20	60	25	120	22	120	21	120	20	0	12